

Muster-Gefährdungsbeurteilung

Arbeitshilfe zum DRV-Leitfaden für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe an Dritte

– Stand: 16. Oktober 2015 –

Einführung

Von vielen Betriebsmitteln¹ im agrarischen Sortiment können chemische oder physikalische Gefahren ausgehen. Sie sind deshalb als Gefahrstoffe eingestuft. Es handelt sich dabei um Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, viele Mineralölprodukte sowie feste und flüssige Düngemittel, Säuren und Laugen, Lacke und Farben, Bauchemikalien und viele weitere. Auch Futtermittelzusatzstoffe können betroffen sein.

Sollen diese Güter gelagert werden, so müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Beschäftigten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ein wichtiges Element im Rahmen des Arbeitsschutzes ist die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung.

Die vorliegende Arbeitshilfe ist Teil des [DRV-Leitfadens für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe an Dritte](#), der sämtliche Aspekte zum Umgang mit Gefahrstoffen detailliert erläutert. Die Arbeitshilfe richtet sich an sämtliche Unternehmen und Personen, die Arbeitnehmer beschäftigen, die in einem Gefahrstofflager mit Gefahrstoffen (insbes. Pflanzenschutzmittel) umgehen. Sie gibt einen Überblick über die Elemente einer Gefährdungsbeurteilung und zeigt die wichtigsten Details auf. Verlinkungen (in blauer Schrift dargestellt) helfen dabei, die zugrundeliegenden Vorschriften schnell aufzufinden.

Die vorliegende Muster-Gefährdungsbeurteilung ist konzipiert für Lager, in denen ausschließlich in transportrechtlich zugelassenen Gebinden gelagert wird (passive Lagerung), wobei Gefahrstoffe weder um-, noch abgefüllt werden und somit im Normalbetrieb keine Gefahrstoffe freigesetzt werden. Damit sind Maßnahmen ausreichend, die sich auf Mindestanforderungen der Hygiene sowie organisatorische, personenschutz- und verhaltensbezogene Standards beziehen.

Für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich der Unternehmer verantwortlich. Er kann andere, zuverlässige und fachkundige Personen im Unternehmen mit der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sollten die Sicherheitsfachkraft sowie alle betroffenen Personen (insbes. Betriebsstellenleiter, Betriebsarzt, Betriebsrat etc.) einbezogen werden, die gemeinsam den vorgefundenen Ist-Zustand erheben, beurtei-

¹ Als Betriebsmittel werden im vorliegenden Leitfaden sämtliche Verbrauchsgüter verstanden, die Landwirte zur Arbeiterledigung benötigen, insbesondere Agrar-Chemikalien. Nicht gemeint sind dagegen die Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV, beispielsweise Stapler, Leitern und Regale. Dennoch werden bei der Gefährdungsbeurteilung auch diese Arbeitsmittel betrachtet, da auch von ihnen direkt Gefährdungen oder Gefahren begünstigende Bedingungen ausgehen können.

len und ggf. erforderliche Maßnahmen und Fristen festlegen. Auf Verlangen muss die Gefährdungsbetrachtung der zuständigen Behörde oder auch dem Unfallversicherungsträger vorgelegt werden.

Die [Word-Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung](#) (hier nach Seite 7) kann von der DRV-Homepage heruntergeladen werden.

Die Inhalte dieser Arbeitshilfe wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung für diese Angaben und Folgen, die darauf zurückzuführen sind, kann nicht übernommen werden. Der DRV ist für Hinweise auf eventuelle Fehler dankbar (⇒ reininger@drv.raiffeisen.de).

Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung:

- 1. Ermittlung der Rahmendaten und Einsatzzeiten für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt.**
- 2. Ermittlung der in der Betriebsstelle vorhandenen Stoffe und Gemische, von denen eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgehen kann.**
- 3. Untersuchung der Betriebsvorgänge und betrieblichen Tätigkeiten daraufhin, ob Gefahrstoffe vorhanden sind, gehandhabt werden, freigesetzt werden können oder entstehen können.**
- 4. Festlegung von Sollzuständen, bei denen eine Gefährdung für Beschäftigte ausgeschlossen werden kann, einschließlich der Betrachtung der eingesetzten Arbeitsmittel (bspw. Regalsysteme, Stapler oder handgeführte Flurförderzeuge).**
- 5. Vergleich der vorgefundenen Ist-Zustände mit den vorher definierten Sollzuständen.**
- 6. Dokumentation der Abweichungen der vorgefundenen Ist-Zustände von den definierten Sollzuständen.**
- 7. Bewertung der Abweichungen.**
- 8. Festlegung der einzuleitenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und deren Dringlichkeit. Festlegung von Verantwortlichkeiten. Dokumentation.**
- 9. Rückmeldung an die Unternehmensleitung über Ergebnisse der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und durchgeführte bzw. beabsichtigte Maßnahmen.**

1. Ermittlung der Rahmendaten und Einsatzzeiten für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt.

Zunächst werden die grundlegenden Rahmendaten zum Standort und zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in einer übersichtlichen Darstellung festgehalten.

Gemäß der [DGUV V2](#) werden die Einsatzzeiten für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und für den Betriebsarzt ermittelt und in die entsprechende Tabelle eingetragen:

| Betriebsstelle (Standort) | Mitarbeiterzahl (Summe der prozentualen Wochenstundenanteile der MA) | Gruppe nach DGUV V2, Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung | Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes in Stunden / a | Mindesteinsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit in Stunden / a |
|------------------------------|---|--|--|--|
| | | III (SIFA = Faktor 0,5 / MA.) | | |
| | | III (BA = Faktor 0,25 / MA) | | |

Die Gesamteinsatzzeit ergibt sich als Summe der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung. Die Grundbetreuung wird entsprechend der Mitarbeiterzahl – abhängig von den prozentualen Wochenstundenanteilen – und der Betreuungsgruppe nach Anlage 2 der DGUV V2 (ehem. BGV A2) ermittelt. Die betriebsspezifischen Betreuungszeiten sind betriebsbezogen und nach Relevanz bewertet festzulegen.

Die Angaben sind zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zwar nicht zwingend erforderlich, sie werden jedoch oftmals von kontrollierenden Behördenvertretern hinterfragt und sollten deshalb jederzeit verfügbar sein.

2. Ermittlung der in der Betriebsstelle vorhandenen Stoffe und Gemische,

- a) die gemäß CLP-Verordnung oder Gefahrstoffverordnung als Gefahrstoff eingestuft oder gekennzeichnet sind:

Gefahrenklassen gemäß CLP-Verordnung:

explosiv
entzündbar (einschl. leicht und extrem entzündbar)
Aerosole
oxidierend
Gase unter Druck
selbstzersetzlich
pyrophor
selbsterhitzungsfähig
entwickeln in Berührung mit Wasser entzündbare Gase
organisches Peroxid
korrosiv gegenüber Metallen
akut toxisch (einschl. gesundheitsschädlich)
hautätzend (einschl. schleimhaut- oder atemwegsätzend)
schwere Augenschädigung / Augenreizung
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
keimzellmutagen
karzinogen
reproduktionstoxisch
spezifisch Zielorgan-toxisch
Aspirationsgefahr
gewässergefährdend (akut oder chronisch)
Ozonschicht schädigend

Gefährlichkeitsmerkmale gem. § 3 GefStoffV:

explosionsgefährlich
brandfördernd
hochentzündlich
leichtentzündlich
entzündlich
sehr giftig
giftig
gesundheitsschädlich
ätzend
reizend
sensibilisierend
krebserzeugend
fortpflanzungsgefährdend
erbgutverändernd
umweltgefährlich

- b) die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen,
- c) bei deren Verwendung Stoffe mit entsprechenden Eigenschaften entstehen oder freigesetzt werden (z.B. Rußpartikel durch Dieselstapler)
- d) die auf Grund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können bzw.
- e) denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen worden ist.

3. Untersuchung der Betriebsvorgänge und betrieblichen Tätigkeiten daraufhin, ob Gefahrstoffe vorhanden sind, gehandhabt werden, freigesetzt werden können oder entstehen können.

Da im zu beurteilenden Lager weder um-, noch abgefüllt wird (passive Lagerung in transportrechtlich zugelassenen Gebinden), werden im Normalbetrieb keine Gefahrstoffe freigesetzt. Damit sind Maßnahmen ausreichend, die sich auf Mindestanforderungen der Hygiene sowie organisatorische, personenschutz- und verhaltensbezogene Standards beziehen. Diese werden im nachfolgenden Sollzustands-Katalog in Form einer Checkliste abgefragt.

4. Festlegung von Sollzuständen, bei denen eine Gefährdung für Beschäftigte ausgeschlossen werden kann, einschließlich der Betrachtung der eingesetzten Arbeitsmittel (bspw. Regalsysteme, Stapler oder handgeführte Flurförderzeuge).

Die Positionen im Sollzustands-Katalog stellen die geeigneten Sollzustände dar.

Die in der rechten Spalte vorgegebenen Intervalle für wiederkehrende Maßnahmen stellen gesetzliche Mindestanforderungen dar. Weitere (oder kürzere) Intervalle sind ggf. von der Unternehmensleitung festzulegen.

5. Vergleich der vorgefundenen Ist-Zustände mit den vorher definierten Sollzuständen.

Zur Ermittlung der Schutzmaßnahmen ist festzulegen, ob diese geeignet sind! Aus dem Grad der Gefährdung lassen sich entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß den §§ 8 bis 11 GefStoffV ableiten, beispielsweise bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitsorganisation und der Kenntlichmachung der eingesetzten Gefahrstoffe (zusätzliche Kennzeichnung der Gefahrenbereiche mit entsprechenden Zeichen).

Hierzu wird ein rechtsbelastbarer und damit rechtskonformer Sollzustand in Abhängigkeit von der Gefahrstoffmenge und der Art der Gefahrstoffe festgelegt (s. Katalog der Sollzustände). Inwieweit weitere zu ergreifende Schutzmaßnahmen notwendig sind, ergibt sich dann aus dem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand der Betriebsstelle und dem Soll-Zustand gemäß Sollzustands-Katalog. Im Idealfall stimmen Ist- und Sollzustand überein.

Bei den Sollzuständen sind (in drei getrennten Teilkatalogen) die technischen, organisatorischen sowie die personenschutzbezogenen Sollzustände zeilenweise aufgeführt.

Der Sollzustands-Katalog stellt einen „Positivkatalog“ dar, der so konzipiert ist, dass der sachkundige Mitarbeiter vor Ort die aufgeführten Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten kann.

Dort, wo sich bei den organisatorischen Sollzuständen Eintragungen bezüglich des Prüfers und des Prüfintervalls befinden, sollten diese stichprobenartig anhand der betriebsinternen Dokumente überprüft werden.

Folgender Beispieleintrag hilft die Vorgehensweise nachzuvollziehen:

| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Technische Sollzustände Arbeits- bzw. Betriebsmittel | Organisatorische Sollzustände | |
|-----|---|--|---|-----------|
| | | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | Intervall |
| 1 | nn | Wurde die überschrittene Mengenschwelle der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Genehmigung berücksichtigt. | | |
| 6 | N | Die Produktrückhaltung (Leckagefall) wird über geeignete bauartzugelassene Auffangwannen gewährleistet. | | |
| 8 | N | Chemikalienbindemittel wird in ausreichender Menge vorgehalten. Die Menge muss für mindestens das größte Gebinde ausreichen. | | |
| 9 | J | Die Umschlagfläche für verschlossene bauartzugelassene Gebinde ist befestigt und undurchlässig (dicht) ausgeführt (gem. VAWS, TRwS 786) | SV | 5 |

1: Die Bezeichnung „nn“ (= nicht notwendig) bezieht sich i. d. R. auf den fettgedruckten Gegenstand des Positivkataloges, in diesem Beispiel bedeutet nn demnach: Aufgrund der Lagergröße wird die Mengenschwelle der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei weitem nicht erreicht. ⇒ Kein weiterer Handlungsbedarf.

6: **N** = Nein. Zunächst wird also an dieser Stelle festgehalten, dass im Falle einer Leckage bspw. auslaufende Flüssigkeiten ungehindert auf den Untergrund im Lagerraum auslaufen würden. Eine sichere Verhinderung des Kontakts zwischen einem Mitarbeiter und dem auslaufenden Gefahrstoff ist somit nicht mehr gewährleistet.

8: **N** = Nein. Das notwendige Bindemittel ist nicht vorhanden und muss beschafft werden.

9: **J** = Der vorgegebene Sollzustand ist erfüllt. ⇒ Kein weiterer Handlungsbedarf.

6. Dokumentation der Abweichungen der vorgefundenen Ist-Zustände von den definierten Sollzuständen.

Sämtliche Abweichungen vom Sollzustand („Nein“) werden in der Übersicht „Abweichungen vom Sollzustand und Bewertung“ dokumentiert und detailliert erläutert.

7. Bewertung der Abweichungen.

Jede dokumentierte Abweichung wird bewertet. Als Ergebnis der Bewertung wird festgelegt, ob die jeweilige Abweichung akzeptabel ist oder nicht.

Wird beispielsweise festgestellt, dass die praktizierte Einlagerungsform zwar vom Sollzustand im Unternehmen abweicht, diese Abweichung jedoch akzeptabel ist und somit kein Handlungsbedarf besteht, so ist dies in der rechten Spalte der „Übersicht Abweichungen vom Sollzustand und Bewertung“ zu vermerken. So könnte bspw. dort stehen:

| Nr. gem. Zustandskatalog | Abweichungen vom Sollzustand und Bewertung | akzeptabel? ja / nein |
|--------------------------|--|--------------------------|
| 6 | <p><i>Der gesamte 16 m²-Raum, der zur Lagerung von Gefahrstoffen (Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln) dient, ist mit wasserundurchlässigen, chemikalienbeständigen Beschichtungen (oder auch entsprechenden Tränenblechen) ausgeführt, die an allen Wänden durch Aufkantungen und zu den Ein-/ Ausgängen durch entsprechende Schwellen als Löschwasserrückhalteraum ausgebildet ist.</i></p> <p><i>Die zuständigen Mitarbeiter besitzen und verwenden ihre spezielle Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe etc.).</i></p> <p><i>Bewertung: Die Sicherheit der MA wird als ausreichend erachtet.</i></p> | ja |
| 8 | <p><i>Das notwendige Chemikalien-Bindemittel ist nicht in ausreichender Menge vorhanden.</i></p> <p><i>Bewertung: Chemikalien-Bindemittel muss beschafft werden.</i></p> | nein |

8. Festlegung der einzuleitenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und deren Dringlichkeit. Festlegung von Verantwortlichkeiten. Dokumentation.

Nicht akzeptable Abweichungen lösen einen Handlungsbedarf und damit eine einzuleitende Maßnahme aus, die in die Übersicht einzuleitende Maßnahmen eingetragen wird.

Die Sicherheitsfachkraft beurteilt, inwieweit die Abweichung vom Sollzustand als „gefährdungsrelevant“ zu betrachten ist. Dies ist wichtig für die Fristsetzung der einzuleitenden Maßnahmen.

Die einzuleitenden Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem bzw. den Verantwortlichen vereinbart und schriftlich festgehalten. Es wird festgelegt, bis zu welchem Termin die Maßnahme durchgeführt wird.

Wird im vorliegenden Beispiel also entschieden, dass das vorrätige Chemikalienbindemittel nicht ausreicht, so folgt ein entsprechender Eintrag in der „Übersicht einzuleitende Maßnahmen“:

| Nr. gem. Zustandskatalog | einzuleitende Maßnahmen | verantwortlich | zu erledigen bis (Frist): | Erledigt oder Begründung, warum noch offen |
|--|--|---|---|--|
| Eintragungen nach Begehung | | | | bis Fristablauf |
| 8 | 50 kg Chemikalien-Bindemittel werden über die Geschäftsführung bestellt. | Fr. Mustermann (Betriebsstellenleiter) | 31.12.2015 | |
| | ... | | | |
| Datum | Geschäftsführung | Betriebsstellenleiter | Sicherheitsfachkraft | |
| 13.10.15 | Geschäftsführer | Betriebsstellenleiter | SiFa | |
| | Gefahrgutbeauftragter | Betriebsarzt | Leitung Arbeitssicherheit | |
| | Gefahrgutbeauftragter | Dr. Betriebsarzt | Leiter ASI | |
| Alle an der Durchführung der Gefährdungsbetrachtung Beteiligten erhalten eine Kopie der fertigen Übersicht einzuleitenden Maßnahmen. | | | | |
| Rückmeldung durch Verantwortlichen zum Fristablauf | | | | |
| Datum | | Stempel | Unterschrift des für die Umsetzung Verantwortlichen | |
| | | | | |

9. Rückmeldung an die Unternehmensleitung über Ergebnisse der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und durchgeführte bzw. beabsichtigte Maßnahmen.

Die „Übersicht einzuleitende Maßnahmen“ wird der Unternehmensleitung zur Kenntnisnahme zugeleitet. Der Erledigungstermin ist gleichzeitig der Termin für die Rückmeldung, ob (oder warum nicht) der Sollzustand hergestellt worden ist.

Es ist mindestens die jeweils aktuelle Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren. Dem Unternehmer ist allerdings zu empfehlen auch ältere Dokumentationen aufzubewahren, damit er auch eine Kontinuität seiner Tätigkeiten im Arbeitsschutz nachweisen kann.

Eine erneute Überprüfung erfolgt dann unabhängig von der Prüfpflicht des Unternehmers bei der nächsten Kontrolle beispielsweise durch die Sicherheitsfachkraft.

Herausgeber:

Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Dr. Michael Reiningger
Tel. 030 856214-533
E-Mail: reiningger@drv.raiffeisen.de

Gefährdungsbeurteilung

gemäß § 5 und 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV sowie § 6 GefStoffV und schriftliche Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeit des Gefahrstoffbeauftragten gemäß § 8 (2) Gefahrstoffverordnung (GStoffV)

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Gefahrstofflagern (vorwiegend im Arbeitsbereich Pflanzenschutz)

1. Rahmendaten:

| | |
|-------------------------------------|--|
| Betriebsstandort | |
| Größe / Kapazität der Anlage | |
| Vorliegende Genehmigungen | |
| Art der Tätigkeiten | |
| Erstellt von | |
| Datum der Erstellung | |
| Datum der Begehung | |
| Teilnehmer der Begehung | |

2. Mindesteinsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA) und des Betriebsarztes (BA) in dieser Betriebsstelle:

| Betriebsstelle (Standort) | Mitarbeiterzahl (Summe der prozentualen Wochenstundenanteile der MA) | Gruppe nach DGUV V2, Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung | Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes in Stunden / a | Mindesteinsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit in Stunden / a |
|---------------------------|--|---|--|---|
| | | III (SIFA = Faktor 0,5 / MA.) | | |
| | | III (BA = Faktor 0,25 / MA) | | |

3. Technische einschließlich Organisatorische Sollzustände

| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Technische Sollzustände | Arbeits- bzw. Betriebsmittel | Organisatorische Sollzustände | |
|-----|--|--|------------------------------|---|----------------------|
| | | | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | Intervall |
| 1 | | Eine Überschreitung der Mengenschwelle der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) ist in der Genehmigung berücksichtigt. | | | |
| 2 | | Eine Überschreitung der Mengenschwelle gem. 9.3.1 und 9.3.2 Anhang 1 bzw. Nummer 29 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV (Gefahrstoffe) ist in der Genehmigung berücksichtigt. | | | |
| 3 | | Am Standort befindet sich eine baurechtlich genehmigte Anlage für die Lagerung von Gefahrstoffen. | | | |
| 4 | | Die rechtsverbindlichen Auflagen für diese Nutzung sind eingehalten (WHG/ VAwS) . Lagerungsart der Gestalt, dass keine Gefahrstoffe in den Untergrund dringen können (keine Bodeneinläufe, befestigter, optisch dichter Boden, keine auffälligen Risse). | | SV | 5 |
| 5 | | Der Betrieb des Lagers widerspricht keiner wasserhaushaltsrechtlichen Auflage hinsichtlich einer Eignungsfeststellung aus der Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde. | | | |
| 6 | | Die Produktrückhaltung (Leckagefall) wird über geeignete bauartzugelassene Auffangwannen gewährleistet. | | | |
| 7 | | Ein geeigneter Entsorgungsbehälter (zugelassen für alle Verpackungsgruppen nach ADR, UN -Kennzeichnung) für die Aufnahme von Leckagerückständen wird vorgehalten. | | | |
| 8 | | Chemikalienbindemittel wird in ausreichender Menge vorgehalten. Die Menge muss für mindestens das größte Gebinde ausreichen. | | | |
| 9 | | Die Umschlagfläche für verschlossene bauartzugelassene Gebinde ist befestigt und undurchlässig (dicht) ausgeführt (gem. VAwS, TRwS 786) | | SV | 5 |
| 10 | | Bei Überschreitung der Mengengrenzen der LÖRÜRL (Lagerung von Stoffen der WGK 3 > 1t, WGK 2 > 10t, WGK 1 > 100t) wird eine Löschwasserrückhaltung gem. LÖRÜRL gewährleistet. (z. B. baulich durch Gefälle, Barrieren, Auffangräume, Absperrschieber oder organisatorisch durch Verschlussblasen bspw. an Gullyeinläufen). | | SV | 5 |
| 11 | | Bei der Lagerung bspw. von mehr als 200 kg giftigen Stoffen oder sehr giftigen Stoffen bzw. akut toxischen Gefahrstoffen (Kategorie 1 bis 3) werden die Zusammenlagerungsregeln gem. TRGS 510 eingehalten (siehe DRV-Arbeitshilfe Zusammenlagerung von Gefahrstoffen). | | | |
| 12 | | Eine Blitzschutzanlage wurde gem. Genehmigung, respektive Brandschutzkonzept oder Gefährdungsbeurteilung errichtet (vgl. 6.2 Nr.17 TRGS 510). | | BP | je nach Schutzklasse |
| 13 | | Sofern eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, liegt ein Explosionsschutzdokument vor. | | | |
| 14 | | Zur Erkennung von explosionsfähigen Gemischen ist eine Gaswarnanlage vorhanden. | | BP | 1 |
| 15 | | Rauch- und Wärmeabzugsanlagen gem. Genehmigung (z. B. Baugenehmigung, BImSch-Genehmigung) sind vorhanden. | | BP | 1 |

| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Technische Sollzustände | Arbeits- bzw. Betriebsmittel | Organisatorische Sollzustände | |
|-----|---|--|------------------------------|--|------------------------------|
| | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | | | Intervall |
| 16 | | Eine automatische Brandmeldeanlage ist vorhanden bei entzündbaren Flüssigkeiten, wenn die Gefährdungsbeurteilung dies erfordert sowie ab einer Lagermenge von – 20 t akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe (LGK 6.1) – 10 t bis 20 t akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe (LGK 6.1), sofern besondere örtliche/ betriebliche Gegebenheiten dies erfordern [vgl.: 8.3 Nr. 2 und 3, 12.3 Nr. 12 der TRGS 510]. | | BP SV (länderabhängig) | 3 – 12 Monate 3 Jahre |
| 17 | | ab 20 t entzündbarer Flüssigkeiten: automatische Feuerlöschanlage vorhanden (siehe 12.3.12 TRGS 510). Ausnahme siehe 6.2.11 und TRGS 510 Feuerversicherer fordern i.d.R. jährliche Überprüfung. | | SV (länderabhängig) | 3 Jahre |
| 18 | | Die automatische Feuerlöschanlage wird entsprechend Herstellervorgaben bzw. in Abstimmung mit dem Versicherer regelmäßig überprüft (z.B. Betrieb des Notstromaggregats). | | BP | |
| 19 | | Es wird eine Gesamtmenge von > 10.000 l entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt < 23°C (F+ oder F-Flüssigkeiten) gelagert. Dafür ist eine Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV erteilt und liegt vor. | | | |
| 20 | | Elektrische Einrichtung ist nach DIN VDE 0165 (exgeschützt) in Lagerräumen, in denen entzündbare Flüssigkeiten gelagert werden, ausgelegt. (Ausnahme: Lagerhöhe maximal 80 cm, kein Staplerverkehr und mind. 0,4facher Luftwechsel pro Stunde, s. Kapitel 7.8 des Leitfadens, Anlage 5 Nr. 2 Abs. 8 der TRGS 510) 1) Die Sachversicherer fordern i.d.R. einen VdS-anerkannten SV. | | SV ¹⁾ | 3 |
| 21 | | Ortsfeste elektrische Anlagen befinden sich in ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Prüfung durch Elektrofachkraft gem. DGUV V3). | | SV, BP oder gem. Versicherungsauf- lage | 4 |
| 22 | | Ortsveränderliche elektrische Anlagen befinden sich in ordnungsgemäßem Zustand (Prüfung mindestens alle 6 Monate, Ausnahme: 12 Monate bei Fehlerquote < 2 % oder max. 24 Mon. z. B. bei Büros durch Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person, gem. DGUV V3). | | BP | 6 bis 24 Monate |
| 23 | | Mangelhafte Geräte (ortsveränderliche elektrische Anlagen) werden bis zu ihrer Instandsetzung durch eine Elektrofachkraft nicht mehr betrieben oder ggf. ordnungsgemäß entsorgt. | | | |
| 24 | | Verlängerungskabel von elektrischen Anlagen werden so verlegt, dass eine Beschädigung der Isolation vermieden wird (z. B. durch Räder, Rollen u. a.). | | | |
| 25 | | Ausreichende Be- und Entlüftung nach außen wird gewährleistet (mind. 0,4facher Luftwechsel). | | | |
| 26 | | Im Lagerabschnitt befindet sich eine technische Lüftungsanlage . | | SV (TPrüfVO) | 36 Mon. länder-spezifisch |
| 27 | | Eine feuerbeständige Abtrennung (Lagerabschnitt ist durch Decken und Wände getrennt/ F 90) zu angrenzenden Räumen ist gewährleistet. | | | |





| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Technische Sollzustände | Arbeits- bzw. Betriebsmittel | Organisatorische Sollzustände | |
|-----|---|---|------------------------------|-------------------------------|-----------|
| | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | | | Intervall |
| 28 | | Die Türen oder Tore zum Lagerabschnitt sind als Brandschutztüren ausgebildet. | | | |
| 29 | | Im Lagerabschnitt befinden sich automatisch schließende Brandschutztüren, -tore und -klappen (Feuerschutzabschlüsse). | | BP | 1 |
| 30 | | Arbeiten mit kraftbetriebenen Flurförderzeugen (z. B. Gabelstaplern, E-Ameise) im Lagerabschnitt werden betriebssicher durchgeführt. | | BP | 1 |
| 31 | | Arbeiten mit anderen, nicht kraftbetriebenen Flurförderzeugen (z.B. Handhubwagen) im Lagerabschnitt werden betriebssicher durchgeführt. | | BP / UP | 1 |
| 32 | | Die Abgaskonzentrationen von Dieselstaplern werden minimiert (z. B. durch ausreichende Belüftung, Abgasfilter) und die Exposition wird möglichst vermieden (z. B. Kabine). | | | |
| 33 | | Im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzte Flurförderzeuge sind gem. StVZO ausgerüstet und zugelassen (BGHW Spezial SP07). | | | |
| 34 | | Gabelstapler sind mit Rückhaltesystemen ausgerüstet (z. B. Beckengurte, Bügeltüren, geschlossene Fahrerkabinen). | | | |
| 35 | | Das Beladen und Entladen wird mit speziellen Anbaugeräten durchgeführt. Ladeeinheiten sind mit Hilfsmitteln gesichert (z. B. Bänder/ Stretchfolie). | | | |
| 36 | | Gabelstapler sind mit schwingungsgedämpften Sitzen ausgerüstet. | | | |
| 37 | | Bei Fahrzeugen sind sichere Aufstiege zu Führerhaus und Ladefläche und für das Auf- und Abplanen vorhanden. | | | |
| 38 | | Unterlegekeile und Warnkleidung werden vorgehalten. | | | |
| 39 | | Geeignete Mittel zur Ladungssicherung sind vorhanden und werden verwendet (Spanngurte mit ausreichenden Zurrpunkten; Feststellbalken; Antirutschmatten etc.). | | | |
| 40 | | Die Aufstiege, Laufstege und Standflächen sind rutschhemmend ausgeführt. | | | |
| 41 | | Verkehrswege für Fahrzeuge sind ausreichend breit und gekennzeichnet . | | | |
| 42 | | Verkehrswege sind frei von Stolperstellen und Schlaglöchern sowie frei von Verunreinigungen durch Schmiermittel, Staub, Wasser, Schnee, Eis etc.. | | | |
| 43 | | Die Verkehrsflächen sind einsehbar. | | | |
| 44 | | Vor Flurförderzeugen wird mit Hinweisschildern gewarnt. | | | |
| 45 | | Kreuzungspunkte von Flurförderzeugen mit Fußgängern sind gesichert (z. B. durch Pfosten). | | | |
| 46 | | Transportwege zum Lagerabschnitt für Gefahrstoffe sind kurz . | | | |
| 47 | | Transportwege zum Lagerabschnitt für Gefahrstoffe sind eben . | | | |
| 48 | | An Verkehrswegen mit kraftbetriebenen Beförderungsmitteln besteht ein beidseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m. | | | |
| 49 | | Verkehrswege für Fahrzeuge besitzen einen Mindestabstand von 1m zu Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten. | | | |

| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Technische Sollzustände | Arbeits- bzw. Betriebsmittel | Organisatorische Sollzustände | |
|-----|---|--|------------------------------|---|------------|
| | | | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | Intervall |
| 50 | | Bühnen, Zwischenböden und/ oder Podeste sowie Lastübergabestellen sind gegen Absturz von Personen sowie von Lagergut gesichert, z. B. durch Geländer, Haltebügel oder Ketten (mindestens 0,80 m Abstand zur Absturzkante) eingefasst (DGUV-Regel 108-007, Anhang 2 Abb. 11) | | | |
| 51 | | Absturzsicherungen (Geländer) sind bei mehr als 1 m Absturzhöhe angebracht. | | | |
| 52 | | Nicht zum Be- und Entladen verwendete Stellen an Laderampen / Ladebrücken sind gegen Absturz gesichert. | | | |
| 53 | | Ausreichend viele und sichere Abgänge an Laderampen (bei mehr als 20 m mindestens 2 Abgänge als geneigte Flächen oder Treppen) | | | |
| 54 | | Treppenauf- und abgänge sind sicher gestaltet. (Im Normalfall: mit Handlauf, lichte Breite mind. 1m, Trittmass: 2 * Stufenhöhe + 1 * Auftrittsbreite = ca. 63 cm). | | | |
| 55 | | Verwendete Leitern entsprechen der DGUV-Information 208-016. | BP / UP | | 1 |
| 56 | | Anlegeleitern sind gegen Abrutschen (z. B. durch Einhakvorrichtungen, Stopper) gesichert. | BP / UP | | 1 |
| 57 | | Es werden Sicherheitsmesser mit gesicherter, versenkbarer Klinge vorgehalten. | | | |
| 58 | | Für die Handhabung von Lasten werden geeignete Handhabungsmittel und Transportmittel (z. B. Sackkarren und Tragegurte) vorgehalten. | | | |
| 59 | | Fahrer von Flurförderzeugen werden gegen Witterungseinflüsse geschützt (dazu DGUV V68) (z. B. Fahrerkabinen). | | | |
| 60 | | Arbeitsplätze und Verkehrswege werden nach Maßgabe der ASR 3.4 Anhänge 1 und 2 je nach Sehaufgabe ausreichend beleuchtet : – In Büroräumen 300 – 500 Lux – In Werkstätten 300 – 500 Lux – In Lagerhallen 50 – 200 Lux – Auf Verkehrsflächen 50 – 150 Lux – Auf Lagerplätzen im Freien 30 Lux | | | |
| 61 | | Notausgänge sind so eingerichtet, dass sie jederzeit von innen zu öffnen sind (Panikverschluss). | | | |
| 62 | | Es ist eine ausreichende Anzahl an Feuerlöschern vorhanden (s. ASR A2.2 bzw. Abschnitt 6.2 des DRV-Leitfadens zur Lagerung und Abgabe von Gefahrstoffen). | BP | | 2 |
| 63 | | Feuerlöscheinrichtungen sind vorhanden, dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet. | SV, BP | | I.d.R. 1-2 |
| 64 | | Als Mindestraumtemperatur in Arbeitsräumen gelten bei: – überwiegend sitzender Tätigkeit + 19° C – überwiegend nicht sitzender Tätigkeit + 17° C – schwerer körperlicher Arbeit (z.B. im Lager) + 12° C – in Büroräumen + 20° C – in Verkaufsräumen + 19° C | | | |
| 65 | | Schwerlastregale für die Einlagerung der Gebinde sind vorhanden (DGUV-Regel 108-007/ DIN EN 15635). | BP | | 1 |
| 66 | | Blocklagerung ist auf maximal 400 m² je Teillagerfläche mit min. 2 m Abstand begrenzt und ordnungsgemäß entsprechend DGUV Regel 108-007. | BP | | 1 |

| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Technische Sollzustände | Arbeits- bzw. Betriebsmittel | Organisatorische Sollzustände |
|-----|---|--|------------------------------|-------------------------------|
| | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | | |
| 67 | | Die zulässigen Gewichte für die Einlagerung in Regalsysteme werden gem. Beschilderung (bei Fachlast > 200 kg; Feldlast > 1.000 kg) eingehalten. | BP | 1 |
| 68 | | In Batterieladeräumen oder -stationen wird eine Knallgasbildung sicher durch natürliche Lüftung (ggf. technische Lüftung) verhindert. | | |

4. Organisatorische Sollzustände

| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Organisatorische Sollzustände | Organisatorische Sollzustände |
|-----|---|--|-------------------------------|
| | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | |
| 69 | | Die Aufgaben im Arbeitsschutz sind im Delegationspapier schriftlich festgelegt. | |
| 70 | | Ersthelfer gem. DGUV V1 werden regelmäßig fortgebildet. (Teilnahmebescheinigung siehe Ordner „Arbeitsschutz“) und ihre Aufgaben sind festgelegt. | |
| 71 | | Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit ist schriftlich bestellt. | |
| 72 | | Ein Gefahrgutbeauftragter ist schriftlich bestellt. | |
| 73 | | Ein Betriebsarzt ist schriftlich bestellt. | |
| 74 | | Das Verbandbuch liegt vor und wird konsequent geführt. | |
| 75 | | Erste Hilfe Material liegt vor (DIN 13157) und wird regelmäßig auf Verfallszeiten und Vollständigkeit vom Ersthelfer geprüft. | |
| 76 | | Die besonderen Rechte schutzbedürftiger Personenkreise (Jugendliche, Schwangere, Schwerbehinderte) werden vor der Ausübung der Arbeit (Einstellung) bzw. bei den Arbeitsprozessen berücksichtigt. | |
| 77 | | Eine Exposition der Beschäftigten mit CMR-Stoffen ist ausgeschlossen. Beurteilungsgrundlage ist die TRGS 410. | |
| 78 | | Erstmalige sowie Jährliche Unterweisung gem. § 14 GefStoffV wurde durchgeführt (siehe Ordner „Arbeitsschutz“: Belege). | |
| 79 | | Die jährlichen Unterweisungen werden inhaltlich und gegen Unterschrift der Unterwiesenen festgehalten. | |
| 80 | | Ein Ordner „Arbeitsschutz“ mit Nachweisen: Unterweisung, Gefährdungsbeurteilung, Bestellung und Ausbildung der Ersthelfer etc. wird geführt. | |
| 81 | | Die beauftragte Person (ADR) nahm regelmäßig an einer Schulung teil. | |
| 82 | | Ein gültiger Notfallplan/ Alarmplan ist ausgehängt. | |
| 83 | | Die Mitarbeiter sind über die notwendigen Maßnahmen im Arbeitsschutz informiert (allgemeine Betriebsanweisung) . | |

| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Organisatorische Sollzustände | Organisatorische Sollzustände | |
|-----|---|---|---|-----------|
| | | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | Intervall |
| 84 | | Sicherheitsübungen werden durchgeführt (§ 13 (1) GefStoffV) Ablage der Dokumentation im Ordner „Arbeitsschutz“. | | |
| 85 | | Dauerhafter und deutlich erkennbarer Aushang der Betriebsanweisung für die Lagerung von Gefahrstoffen . | | |
| 86 | | Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung des Lagerabschnitts: Essen und Trinken verboten/ Zutritt für Unbefugte verboten/ Offenes Feuer, Licht ... verboten/ Warnung vor giftigen Stoffen/ Warnung vor feuergefährlichen Stoffen ist vollständig (ASR A1.3). | | |
| 87 | | Flucht- und Rettungswege sind vorschriftsmäßig beschildert . | | |
| 88 | | Flucht- und Rettungswege werden freigehalten und sind mit Fluchttüren (mit Panikschlössern oder gleichwertigem) ausgestattet. | | |
| 89 | | Ein Gefahrstoffverzeichnis wird gem. § 6 Abs. 12 GefStoffV geführt, gepflegt und vorgehalten. | | |
| 90 | | Der Zugang zu Feuerlöscheinrichtungen ist gewährleistet. | | |
| 91 | | Die Beschäftigten werden in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen unterwiesen (z.B. im Rahmen von Feuerwehrrübungen oder Sicherheitsübungen). | | |
| 92 | | Bei Hebevorgängen wird bei aufrechter Körperhaltung aus den Beinen heraus auf größtmögliche Körpernähe der Last geachtet. | | |
| 93 | | Beschäftigte werden über das richtige Tragen und Heben unterwiesen (arbeitsmedizinisch beraten). | | |
| 94 | | Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe stehen jedem Mitarbeiter gem. § 14 GefStoffV zur Verfügung und werden den gewerblichen Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung übermittelt. | | |
| 95 | | Alle giftigen Produkte sowie solche, die mit dem GHS/CLP-Sicherheitshinweis P405 „Unter Verschluss aufbewahren“ versehen sind, werden unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert, dass nur fachkundige Personen Zugang haben. Betroffen sind die als toxisch eingestufteten Stoffe und Gemische mit den Gefahrenhinweise (H-Sätzen)  H300, H301, H310, H311, H330, H331 sowie  H314 (Hautätzend)  H304, H340, bis H371 (CMR-Stoffe)  H335 und H336 (Atemwegsreizung und Narkotischer Effekt) | | |
| 96 | | Bei der Zusammenlagerung von brennbaren akut toxischen Gütern und entzündbaren Flüssigkeiten (früher F+ und F- Produkten) wird auf Löschmittelkompatibilität geachtet. | | |
| 97 | | Nicht brennbare toxische Güter werden nicht mit entzündbaren Flüssigkeiten (LGK 3) zusammengelagert (erlaubt sind lediglich bis zu 200 kg LGK 6.1B) | | |
| 98 | | Akut toxische und chronisch wirkende Produkte sowie ätzende Produkte werden auf das Vorhandensein von Gebrauchsanweisungen auf oder in der Verpackung überprüft (§ 5 (3) GefStoffV – Hersteller ist dazu verpflichtet). | | |

| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Organisatorische Sollzustände | Organisatorische Sollzustände | |
|-----|---|--|--|-----------|
| | | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | Intervall |
| 99 | | Ein Sachkundenachweis gem. § 9 PflSchG und § 5 ChemVerbotsV liegt vor. | | |
| 100 | | Ein Feuerwehrplan (z.B. gem. DIN 14095) zur schnellen und zielführenden Brandbekämpfung hängt vor Ort aus und liegt ebenfalls der zuständigen Feuerwehr vor (ab 2.000 m ² Geschossfläche zwingend erforderlich). | | |
| 101 | | Flüssige Säuren und Laugen werden getrennt auf unterster Ebene auf bauartzugelassenen chemikalienbeständigen Auffangwannen gelagert . | | |
| 102 | | Die Einlagerung der Gebinde erfolgt nach den Kriterien: Je gefährlicher, desto tiefer wird gelagert, „harmlosere“ Produkte werden nach oben gestellt. | | |
| 103 | | Die Betriebsanleitungen für Flurförderzeuge sind vorhanden, werden umgesetzt und eingehalten. | | |
| 104 | | Arbeiten mit Flurförderzeugen (ausgenommen Sackkarren) werden gem. der ausgehängten Betriebsanweisung durchgeführt. | | |
| 105 | | Beim Verfahren von Lasten ist eine ausreichende Sicht gegeben (z.B. durch Begrenzung der Lastenhöhe, durch Einweisung, Spiegel). | | |
| 106 | | Bei Gefährdung von Personen durch Rückwärtsfahren wird ein Einweiser gestellt. | | |
| 107 | | Bei Instandhaltungsarbeiten werden Wartungsintervalle und regelmäßige Kontrollen zwecks Überprüfung der sicherheitstechnischen Maschinenfunktion durchgeführt, Mängel dem Vorgesetzten gemeldet und relevante Mängel ggf. beseitigt. | | |
| 108 | | Bei Instandhaltungsarbeiten werden Vorkehrungen getroffen, um ein Wiedereinschalten oder ein unbeabsichtigtes Einschalten von Maschinen sicher zu vermeiden (z. B. durch Umlegen und Verriegeln des Hauptschalters = Aus-Stellung). | | |
| 109 | | Bei Instandhaltungsarbeiten werden geeignete Hilfsmittel bereitgestellt und verwendet (z. B. Podestleitern, Gerüste, Arbeitsbühne, Arbeitskorb). | | |
| 110 | | Fremdfirmen (Merkblatt) werden einge- bzw. unterwiesen. | | |
| 111 | | Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- oder Trennschleifarbeiten) werden nur gem. Erlaubnisschein von Sachkundigem (= befähigte Person) durchgeführt. | | |
| 112 | | Unterweisung mit dem Inhalt sicheres Be- und Entladen sowie Ladungssicherung wurde vorgenommen. | | |
| 113 | | Fahrer von kennzeichnungspflichtigen Transporten sind im Besitz eines gültigen ADR-Scheins | | |
| 114 | | Beim Transport von Gefahrgütern wird – zusätzlich zu den Fahrzeugpapieren und der Fahrerlaubnis – ein Beförderungspapier sowie mindestens ein 2 kg Pulverlöscher mitgeführt. Bei Überschreitung der Mengengrenzen gem. Kapitel 1.1.3.6 ADR werden darüber hinaus folgende Vorschriften beachtet: – Kennzeichnung des Fahrzeugs – weitere Begleitpapiere : Schriftliche Weisungen, gültiger ADR-Schein – Mitführen der Ausrüstung (komplett und ordnungsgemäß; gem. Schriftlicher Weisungen (Unfallmerkblatt) und Kapitel 8.1.5 ADR und 2 Feuerlöscher gem. 8.1.4 ADR) | | |
| 115 | | Staplerfahrer sind ausgebildet, unterwiesen und schriftlich beauftragt. | | |

| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Organisatorische Sollzustände | Organisatorische Sollzustände | |
|-----|---|--|---|-----------|
| | | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | Intervall |
| 116 | | Arbeitsmedizinische Vorsorge wird angeboten. | | |
| 117 | | Die Liste der prüfpflichtigen Anlagen und Anlagenteile ist vollständig und wird ordnungsgemäß geführt. | | |
| 118 | | Im Lager herrscht Ordnung und Sauberkeit . | | |

5. Personenschutzbezogene Sollzustände

| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Personenschutzbezogene Sollzustände | Organisatorische Sollzustände | |
|-----|---|---|---|-----------|
| | | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | Intervall |
| 119 | | Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich vor Ort. | | |
| 120 | | Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitskleidung liegt vor (insbesondere Sicherheitsschuhwerk, Schutzanzug (Standard-Overall Kategorie 3, Typ 4), Schutzhandschuhe (DIN EN 374 aus Nitril-Kautschuk, Materialstärke 0,4 mm), Atemschutz-Halbmaske mit Kombifilter ABEK/P3 (Ablaufdatum beachten), ggf. dichtschießende Vollsichtbrille) | UP | 1 |
| 121 | | Ein Hautschutzplan hängt deutlich sichtbar aus. | | |
| 122 | | Geeignete Hautschutz-, Hautpflege- und Reinigungsmittel werden an den Waschgelegenheiten vorgehalten. | | |
| 123 | | Notfalldusche und / oder Augenspülflasche ist vorhanden. | | |

6. Weitere Sollzustände (nach Bedarf)

| Nr. | Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden | Weitere Sollzustände | Organisatorische Sollzustände | |
|-----|---|----------------------|---|-----------|
| | | | Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP) | Intervall |
| 124 | | | | |
| 125 | | | | |
| 126 | | | | |

7. Übersicht Abweichungen vom Sollzustand und Bewertung

| Nr. gem. Zu- standskatalog | Abweichungen vom Sollzustand und Bewertung | akzeptabel? ja / nein |
|-------------------------------|--|--------------------------|
| | | |
| | | |

8. Übersicht einzuleitende Maßnahmen

| Nr. gem. Zustands- katalog | einzuleitende Maßnahmen | verantwortlich | zu erledigen bis (Frist): | Erledigt oder Begründung, warum noch offen |
|----------------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------|--|
| Eintragungen | | nach Begehung | | bis Fristablauf |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Datum | Geschäftsführung | Betriebsstellenleiter | Sicherheitsfach- kraft | |
| | Gefahrgutbeauftragter | Betriebsarzt | Leitung Arbeitssicherheit | |

Alle an der Durchführung der Gefährdungsbetrachtung Beteiligten erhalten eine Kopie der fertigen Übersicht einzuleitenden Maßnahmen.

Rückmeldung durch Verantwortlichen zum Fristablauf

| | | |
|-------|---------|--|
| Datum | Stempel | Unterschrift des für die Umsetzung Verantwortlichen |
|-------|---------|--|